9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

[1]Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Regierung eingereicht werden. [2]Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen.